

# Satzung

des Vereins "Markgräfler Geflügel- und Vogelfreunde 1962 Weil am Rhein".  
Kurzname „MGV 1962“.

## **§1**

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Markgräfler Geflügel- und Vogelfreunde 1962 Weil am Rhein".  
Kurzname "MGV 1962". Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein.  
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz "e.V."  
führen.

## **§ 2**

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Rassengeflügelzucht sowie Erstellung und  
Erhalt einer öffentlichen Zuchtanlage.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.

## **§5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch  
verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu  
verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung  
des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §7

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwirbt, wer einen der Tatsache entsprechenden Aufnahmeantrag stellt, seinen Jahresbeitrag (Bringschuld) entrichtet und den einmaligen Unkostenbeitrag von € 1.00 für die Satzung beglichen hat. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand ausgesprochen. Er entscheidet nach sorgfältiger Prüfung des Aufnahmeantrages über die Aufnahme oder Ablehnung. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und der Rassenzucht besondere, hervorragende Verdienste erworben hat. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden ernannt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein fester Jahresbeitrag von 13 Euro und muss im ersten Viertel des Geschäftsjahres entrichtet werden.

## § 8

### Abwerbung

Es ist jedem Mitglied untersagt, Abwerbungen bei einem gleichartigen Verein, am selben Ort, zu betreiben. Jedoch kann ein Mitglied bei einem gleichartigen Verein Mitglied sein.

## § 9

Alle im Verein vereinigten Züchter müssen dem, für ihn zutreffenden Verband, gemeldet werden. Es ist deshalb insbesondere die Aufnahme in diese Verbände anzustreben.

## §10

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur auf das Ende des Geschäftsjahres möglich ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung muss schriftlich (Einschreiben) an den Vorstand eingereicht werden,
- c) durch Ausschluss (Verstoß gegen die Satzung, vereinswidriges Verhalten, aufwühlerischer Tätigkeit, mit der Absicht den Verein zum Erliegen zu bringen, sowie revolutionärer Einstellung),
- d) durch Auflösung des Vereins,
- e) Ausschluss, der nur über das Ehrengericht ausgesprochen werden kann.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach Buchstaben "c" muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Kommission gebildet werden, bestehend aus einem Kommissionsleiter und vier Beisitzern. In die Kommission darf kein Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Die Kommission wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ermittelt.

Innerhalb zehn Tagen, vom Tage nach der Wahl gerechnet, hat die, nur ihrem Gewissen unterworfen und auf Grundlage - Sauberkeit und Korrektheit - im Verein zusammengestellte Kommission darüber zu entscheiden, ob die Vorwürfe gegen ein Mitglied zum Ausschluss nach Buchstaben "c" der Satzung ausreichen. Die Entscheidung muss einstimmig sein. Einspruch gegen diese Entscheidung kann nicht geltend gemacht werden. Der Vorsitzende kann zur Kommissionsbildung Vorschläge machen. Die Zahlung des satzungsmäßigen Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt. Ebenso die Einhaltung der satzungsgemäßen Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins können von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht gestellt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§11**

### Die Mitglieder sind verpflichtet:

diese Satzungen einzuhalten und alle der Satzung entsprechenden Weisungen und Beschlüsse des Vereins der Form und dem Sinn nach zu befolgen,  
ihre geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

Werden Pflichten verletzt, oder tritt Zahlungsrückstand auf, erlischt die Mitgliedschaft sofort.

## **§12**

### Die Mitglieder haben das Recht:

auf Unterstützung durch den Verein, insbesondere bei der Förderung der Rassezucht,  
auf Benutzung der angeschafften Einrichtungen und Teilnahme an den Ausstellungen und Versammlungen,  
auf Ausübung des Wahlrechts (siehe Wahlordnung)

Zu Ziffer 2: die Anmeldung der Tiere zur Ausstellung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Eröffnungstage beim Vorsitzenden auf einem vorgeschriebenen Anmeldebogen (der vom Verein zugestellt wird) vollzogen sein. Spätere Anmeldungen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Werden mehr Einrichtungen als vorhanden benötigt, so sind die Benützer durch Los zu ermitteln.

Zu Ziffer 3: Schwebt zwischen einem Mitglied und dem Verein ein Streit, so darf das Wahlrecht nicht ausgeübt werden, solange eine Entscheidung nicht getroffen ist.

## **§13**

### Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes:

Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Schriftführer und Vertreter  
Kassier  
Sachverwalter  
Zuchtwart Geflügel  
Zuchtwart Vögel  
Jugendwart  
Beisitzer Geflügel  
Beisitzer Vögel  
Einzieher

Alle in den Vorstand gewählten Mitglieder haben das Wahlrecht bei den Angelegenheiten, bei denen dem Vorstand die Entscheidung zufällt. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit.

## **§14**

Der Vorstand kann beschließen:

- a) über Neuaufnahmen,
- b) über Organisationsfragen, soweit es die Rechte der Mitglieder (§9) nicht einschränkt,
- c) über Ort und Zeit der Ausstellung
- d) über Anschaffungen zugunsten des Vereins oder zum Allgemeinwohl der Vereinsmitglieder.

## **§15**

Der Vorstand hat die Pflicht, das Vermögen so zu verwalten, als ob es eigenes Vermögen wäre. Er hat bei Entscheidungen über Ausgaben einen strengen Maßstab anzulegen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen kann die Entscheidung vom ersten Vorsitzenden getroffen werden, mit der Einschränkung, dass nachträglich der Vorstand dazu sein Einverständnis geben muss. In solchen Fällen bedarf es einer eingehenden Begründung.

## **§16**

### Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit besteht bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Es bedarf einer einfachen Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Antrag auf Zusammenschluss mit einem Verein gleicher Art und am selben Ort bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Hierbei ist das Wahlergebnis durch Briefwahl zu ermitteln.

## **§ 17**

Der erste Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er übt die Aufsicht über alle Geschäfte aus. Er hat das Recht auf Prüfung der Kasse, sowie aller Unterlagen über das Vereinsvermögen.

Der zweite Vorsitzende übernimmt alle Pflichten und Rechte, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Schriftführer muss die Niederschrift über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen anfertigen. Die Niederschriften müssen insbesondere alle Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Alle Niederschriften sind vom Schriftführer und ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, so muss der Vertreter die Geschäfte wahrnehmen.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er darf nur Rechnungen begleichen, die vom ersten Vorsitzenden angewiesen und abgezeichnet sind. Zahlungsanweisungen bedürfen der gemeinschaftlichen Unterschrift durch den Kassierer und den ersten Vorsitzenden. Er muss spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden die Abrechnung vorlegen. Der Jahreshauptversammlung erstattet er Bericht unter Vorlage sämtlicher Belege. Der Kassierer haftet mit seinem Vermögen. Zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Diese prüfen den Kassenbestand und die Belege und geben über den Befund Bericht. Der Bericht ist schriftlich und unterzeichnet durch die beiden Kassenprüfer vorzulegen. Der Befund wird nach Entlastung dem Kassierer ausgehändigt und von diesem aufbewahrt.

Der Sachverwalter muss eine Gerätekartei führen. Darin müssen alle angeschafften Gegenstände verzeichnet sein, sowie deren Verwahrungsort. Diese Gegenstände dürfen nicht privat benutzt, oder ausgeliehen werden. Er ist für die Instandsetzung und die Vollzähligkeit verantwortlich.

Die Zuchtwarte haben die Pflicht, für die Beringung der Tiere zu sorgen. Außerdem müssen die Züchter beraten und aufgeklärt werden, um eine ausgesprochene Rassenzucht hervorzubringen. Der Jugendwart hat die Pflicht, jugendliche Vereinsmitglieder zu betreuen, diese ins Vereinsleben einzuführen und das Interesse für die Rassenzucht zu fördern.

Der Einzieher kassiert die Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr im ersten Viertel des Kalenderjahres. Die eingezogenen Mitgliedsbeiträge sind sofort dem Kassierer abzuliefern, der hierüber eine Quittung erteilt.

## **§ 18**

Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich. Es muss jedoch eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.

## **§ 19**

Es muss vierteljährlich mindestens eine Mitgliederversammlung und innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Vereinsjahres die Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

## **§ 20**

Das Vereins- oder Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21**

Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die im Interesse des Vereins entstehen und als angemessen zu betrachten sind.

## **§ 22**

Anträge sind schriftlich einzureichen an den ersten Vorsitzenden, der sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen hat.

## **§ 23**

Wird der Verein aufgelöst, so fällt etwa vorhandenes Vermögen der Stelle zu, die die Aufgaben seines Arbeitsbereiches übernimmt. Diese Stelle ist verpflichtet, das Vermögen zur Förderung der Rassenzucht zu verwerten.

## **§ 24**

Die angeschlossene Wahlordnung ist ein Bestandteil der Satzung.

# WAHLORDNUNG

## § 1

### Allgemeines

1. Die Wahl ist auf demokratischer Grundlage durchzuführen.
2. Der Tagespräsident und der Protokollführer wird in freier Wahl ermittelt.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.
4. Der erste und zweite Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu ermitteln.

## § 2

### Wahlleitung

Der Tagespräsident leitet die Wahl. Er übt während der Ausführung seines Amtes das Hausrecht aus.

## § 3

Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, so ist eine geheime Wahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## § 4

Bei der Durchführung eines freien Wahlganges erfolgt die Stimmenabgabe durch Handzeichen.

## § 5

Nach Abschluss der Stimmenaushählung gibt der Tagespräsident das Ergebnis des Wahlganges bekannt und erklärt den Vorgeschlagenen als gewählt. Der Vorgeschlagene ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

Wird die Wahl nicht angenommen, so ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Ist der erste Vorsitzende gewählt, so kann dieser Vorschläge einbringen.

## § 6

### Schlussbestimmungen

Der Protokollführer fertigt über die Wahl ein Protokoll an. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Wahlvorschläge
- b) Stimmenergebnisse
- c) Datum, sowie Unterschrift des Protokollführers und des Tagespräsidenten.

## **§ 7**

Die Wahl kann innerhalb vier Wochen, vom Tage nach der Wahl gerechnet angefochten werden, wenn gegen die Wahlordnung verstoßen wurde. Der Einspruch ist an den Tagespräsidenten einzureichen.

Vorstehende Satzung - Satzungsänderung- ist unter der Nr. VR 136 im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.